

## 18. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 20. März 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. März 2017) und **Antwort**

#### Verfahren gegen Mitarbeiter im Justizvollzug

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Strafanzeigen und wie viele Ermittlungsverfahren hat es in den Jahren 2011 bis 2016 wegen jeweils welchen Tatverdachts gegen Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit gegeben?

2. In wie vielen dieser Verfahren ist die Anklage erhoben worden und wie war jeweils die Verurteilungsquote in den jeweiligen Jahren?

Zu 1. und 2.: Spezifische Zahlen zu Verfahren gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug werden nicht erhoben.

3. Sofern Gefangene aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug verlegt werden, werden die Vollzugspläne jeweils in beiden Einrichtungen gesondert geprüft? Wenn ja, durch wie viele Personen pro Fall; wenn nein, weshalb nicht?

Zu 3.: Die Entscheidung über die Verlegung einer/eines Gefangenen aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug basiert auf dem Vollzugs- und Eingliederungsplan beziehungsweise der aktuellen Vollzugsplanfortschreibung. Dieser Plan wird durch die zuständige Gruppenleitung (zumeist Sozialdienst) erstellt und enthält unter anderem die Feststellung für die Eignung einer Unterbringung im offenen Vollzug sowie den Zeitpunkt einer entsprechenden Verlegung. Die in dem Vollzugsplan enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen beruhen auf den Ergebnissen einer Vollzugsplankonferenz, an der die maßgeblich an der Vollzugsgestaltung Beteiligten teilnehmen. Diese Vorgehensweise beruht auf §§ 9, 10 und 103 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln). Die Personenzahl hängt von der Zahl der an der Vollzugsgestaltung Beteiligten ab. Mindestens drei Personen (Gruppenleitung, Gruppenbetreuung (Mitarbeitende des allgemeinen Vollzugsdienstes), Teilanstaltsleitung) nehmen an der Vollzugsplankonferenz beratend teil.

Nach Verlegung einer/eines Gefangenen aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug wird der aktuelle Vollzugs- und Eingliederungsplan durch den offenen Vollzug mit Blick auf die vollzugsöffnenden Maßnahmen nochmals geprüft. Die Prüfung hat zum Ziel, die Umsetzbarkeit der Planung für den offenen Vollzug sicherzustellen, zu konkretisieren und gegebenenfalls anzupassen (z. B. die Umsetzung von Behandlungsmaßnahmen, die Ausgestaltung der Lockerungsvergabe). Die Überprüfung obliegt in der Regel der/dem zuständigen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter als Gruppenleitung unter Beteiligung der zuständigen Teilanstaltsleitung. An der Überprüfung sind demnach zumindest zwei Personen (Gruppenleitung, Teilanstaltsleitung) beteiligt.

In den Fällen der besonders gründlichen Prüfung (Verurteilung wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen; Verurteilung wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung; Verurteilung wegen des Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln; Erkenntnisse über eine Zugehörigkeit zur organisierten Kriminalität; Erkenntnisse über eine Zugehörigkeit zum politischen oder religiösen Extremismus) wird im Einzelfall sowohl bei der Frage der Eignung für den offenen Vollzug vor Verlegung als auch nach Verlegung bei der Überprüfung der Behandlungs- und Lockerungsmaßnahmen der psychologische Dienst als weiterer Fachdienst mit in den Überprüfungsprozess eingebunden. Auch erfolgt zusätzlich die Einbindung der zuständigen Staatsanwaltschaft, des zuständigen Landeskriminalamts oder der zuständigen Ausländerbehörde (bei nichtdeutschen Staatsbürgern), wenn sich ein Erkenntniszugewinn erwarten lässt. Schlusszeugnisbefugnis obliegt in diesen Einzelfällen regelmäßig der Vollzugs- und/oder der Anstaltsleitung.

Berlin, den 7. April 2017

In Vertretung

M. Gerlach  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. April 2017)